

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 159/88 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 84 111 369.9

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 136 643

Bezeichnung der Erfindung: Hörgerät

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 04 R 25/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. Februar 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : Siemens AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 56

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer
vom 21. Februar 1989

Beschwerdeführer:

Siemens Aktiengesellschaft
Berlin und München
Wittelsbacherplatz 2
D-8000 München 2 (DE)

Vertreter:

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 059 des Europäischen Patentamts vom 10. November 1987, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 84 111 369.9 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg

Mitglieder: W. Riewald

F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die unter Inanspruchnahme der Priorität vom 5. Oktober 1983 einer Anmeldung in Deutschland am 24. September 1984 eingegangene europäische Patentanmeldung 84 111 369.9 wurde mit Entscheidung vom 10. November 1987 durch die Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des seinerzeit geltenden, am 16. März 1987 eingegangenen Anspruchs 1 in unzulässiger Weise abgeändert worden sei (Artikel 123 (2) EPÜ) und daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 ohne die unzulässige Erweiterung mangels einer erfinderischen Tätigkeit nicht patentfähig sei. Auch die Merkmale des Anspruchs 2 sowie die übrigen Unterlagen ließen nach Auffassung der Prüfungsabteilung nichts erkennen, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden könnte. Zur Begründung des Mangels an erfinderischer Tätigkeit hat die Prüfungsabteilung auf die Dokumente
- D1: HEARING INSTRUMENTS, Band 34, Nr. 2 Seiten 45-47,
T.F. LONGWELL et al: "Flexible circuitry, leadless components and vapor phase soldering" und
- D2: US-A-4 354 065
- Bezug genommen.
- III. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung hat die Anmelderin am 22. Dezember 1987 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent aufgrund der gültigen Unterlagen zu erteilen.

Hilfsweise wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Eine Beschwerdebegründung ging am 4. März 1988 zusammen mit einem neuen einzigen Patentanspruch und einer neuen Beschreibung ein.

- IV. In einer die Ladung zur mündlichen Verhandlung begleitenden Mitteilung des Berichterstatters wurde die Auffassung vertreten, daß mit den neuen Unterlagen der Einwand der unzulässigen Änderung derselben nach Artikel 123 (2) zwar behoben sei, daß der Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit aber nach wie vor berechtigt erscheine.
- V. In der am 21. Februar 1989 durchgeführten mündlichen Verhandlung hat die Anmelderin noch einen abgeänderten einzigen Patentanspruch in Form eines Hilfsantrages vorgelegt.
- VI. Die Anmelderin beantragt nunmehr die Erteilung eines Patentes auf der Grundlage des einzigen Anspruchs vom 4. März 1988 als Hauptantrag und auf der Grundlage des in der mündlichen Verhandlung eingereichten Anspruchs als Hilfsantrag. Diese Ansprüche lauten wie folgt:

Hauptantrag:

"Hörgerät mit einem wenigstens weitgehend in den äußeren Gehörgang einführbaren Gehäuse (1) und einer das Gehäuse nach außen abschließenden Abschlußplatte (2) sowie mit einer im Gehäuseinneren liegenden gedruckten Schaltung mit elektrischen Bauelementen, bei dem die gedruckte Schaltung auf einer biegsamen Folie (9) aufgebracht ist, die eine von Bauelementen freie Biegezone (12) besitzt, dadurch gekennzeichnet, daß ein erster Teil (13) der Folie (9) an der Innenseite der Abschlußplatte (2) befestigt ist und

denjenigen Schaltungsteil trägt, der die von außen bedienbaren Bauelemente (5a) aufweist, daß ein Ausleger (11) der Folie einen Teil der Schaltung (10) aufweist und entlang einer von Bauelementen freien Biegezone (12) gegenüber dem ersten Teil (13) der Folie in das Innere des Gehäuses (1) abgebogen ist und daß die Folie ein zweites, von der Innenseite der Abschlußplatte aus in das Innere des Gehäuses abgebogenes Teil (15) aufweist und eine an einem Deckel (3) der Abschlußplatte (2) innen gelagerte Batterie (4a) abdeckt."

Hilfsantrag:

"Hörgerät mit einem wenigstens weitgehend in den äußeren Gehörgang einführbaren Gehäuse (1) und einer das Gehäuse nach außen abschließenden Abschlußplatte (2) sowie mit einer im Gehäuseinneren liegenden gedruckten Schaltung mit elektrischen Bauelementen, bei dem die gedruckte Schaltung auf einer biegsamen Folie (9) aufgebracht ist, die eine von Bauelementen freie Biegezone (12) besitzt, dadurch gekennzeichnet, daß ein erster Teil (13) der Folie (9) an der Innenseite der Abschlußplatte (2) befestigt ist und denjenigen Schaltungsteil trägt, der die von außen bedienbaren Bauelemente (5a) aufweist, daß ein Ausleger (11) der Folie einen Teil der Schaltung (10) aufweist und entlang einer von Bauelementen freien Biegezone (12) gegenüber dem ersten Teil (13) der Folie in das Innere des Gehäuses (1) abgebogen ist und daß die Folie einen von der Innenseite der Abschlußplatte (2) aus in das Innere des Gehäuses (1) hineinragenden Teil (15) mit weiteren Bauelementen aufweist, der neben einer an einem Deckel (3) der Abschlußplatte (2) innen gelagerten Batterie (4a) liegt, der in seiner Form der Batterie angepaßt ist und der die Batterie nicht überragt."

VII. Die Argumente der Beschwerdeführerin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Erfindung bezieht sich auf IDO ("in dem Ohr")-Geräte, bei denen das Hauptproblem darin zu sehen ist, den durch das Gehäuse vorgegebenen Einbauraum optimal zu nutzen. Dies ist besonders schwierig im Hinblick auf die Notwendigkeit, jedes Gehäuse speziell an die individuelle Gehörgangsform des Trägers des Hörgerätes anzupassen.

Das dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zugrunde liegende und sich auf IDO-Geräte beziehende Dokument D1 offenbart zwar schon die Anordnung der gedruckten Schaltung im Zentralbereich einer biegsamen Folie mit biegsamen Auslegern. An deren Enden befinden sich Kontaktanordnungen für den Anschluß an das Mikrofon, den Lautsprecher, die Batteriekontakte und den Lautstärkeregler.

D1 enthält jedoch keinen Hinweis darauf, daß der die gedruckte Schaltung enthaltende Zentralbereich an der Innenseite der Abschlußplatte befestigt werden könnte, daß dieser Bereich in einen ersten und einen zweiten Teil unterteilt ist, wobei der zweite Teil der Folie zur Abdeckung der Batterie herangezogen ist, und daß schließlich ein Teil der Schaltung auf einem Ausleger angeordnet ist. Diese Verteilung der Bauelemente der erfindungsgemäßen Schaltung auf drei Bereiche der biegsamen Folie (Figuren 2 und 3: Teile 11, 13, 15) ist gegenüber D1 neu und kann auch aus D1 nicht als naheliegend entnommen werden.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 123 (2) EPÜ ist das die Folienbefestigung über die von außen bedienbaren Bauelemente betreffende Merkmal wieder aus dem Anspruch entfernt worden. Es sollte aber als Vorteil der Erfindung angesehen werden, daß die offenbarte Befestigung

der Folie an der Abschlußplatte diese Möglichkeit eröffnet.

Das Dokument D2 ist weder für sich noch in Verbindung mit D1 geeignet, den Anmeldungsgegenstand nahezulegen. Da es sich bei dem Ausführungsbeispiel um ein HDO (hinter dem Ohr)-Gerät handelt, besteht nicht das Problem der Anpassung der Gehäuseform an individuell unterschiedliche Gehörgangsformen. Dementsprechend sind auch die Schaltungsbauteile auf starren und im Gehäuse fixierten Montageplatten (15, 18) angeordnet, und nur deren Leitungsverbindung (39, 40) macht Gebrauch von einer flexiblen Folienanordnung. Diese hat jedoch keine Verbindung mit dem Gehäuse. Es liegt also keine erst durch die Flexibilität ermöglichte Bewegbarkeit der Bauteile in freie Montageräume vor. Schließlich ist auch der Lautstärkenregler (8) nicht am Gehäusedeckel befestigt.

Die erfolgreiche Markteinführung des Anmeldungsgegenstandes (ca. 120 000 Stück) sollte auch als Indiz für das Vorliegen einer Erfindung gewertet werden.

Der Anspruch gemäß Hilfsantrag zeichnet sich vor allem durch die Aufnahme des Merkmals aus, wonach auch der zweite Teil der Folie Bauelemente aufweist. Ferner wurde die die Batterie seitlich abdeckende Lage dieses zweiten Teiles näher präzisiert. Zur Offenbarung dieser Merkmale wird auf die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen, Seite 2, Zeilen 22 bis 27, Seite 4, Zeilen 5 bis 8 sowie die Zeichnung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.

2. Ein Einwand nach Artikel 123 (2) ist nicht zu erheben. Die in den Anspruch gemäß Hilfsantrag zusätzlich aufgenommenen Merkmale sind den von der Anmelderin genannten Teilen der ursprünglichen Unterlagen (Vergleiche vorstehenden Abschnitt VII, letzter Absatz) zweifelsfrei entnehmbar.
3. Der Gegenstand des Anspruchs 1, sowohl in der allgemeinen Fassung gemäß Hauptantrag als auch in seiner präzisierten Fassung gemäß Hilfsantrag, ist zwar neu; ihm fehlt jedoch die erfinderische Tätigkeit.
 - 3.1 Das Dokument D1, gegenüber dessen Offenbarung beide Anspruchsalternativen abgegrenzt sind, offenbart bereits das Grundprinzip der Problemlösung, von dem auch die Anmelderin Gebrauch macht: Um bei Einbau der Bauelemente in ein IDO-Gerät in möglichst einfacher Weise eine Anpassung an individuell unterschiedliche Gehäuseformen zu erzielen wird ein wesentlicher Teil der Schaltung auf dem Zentralbereich einer flexiblen Folie angebracht, der über flexible Ausleger der gleichen Folie auch mit weiteren Bauteilen in Verbindung steht (Seite 45, Figur 1 und rechte Spalte, Zeilen 2 bis 25). Einer der Ausleger ist mit einem Lautstärkenregler verbunden (Seite 45, rechte Spalte, Zeilen 19 bis 24). Daß dieser Lautstärkenregler an der das Gehäuse nach außen abschließenden Abschlußplatte angeordnet ist, muß als Selbstverständlichkeit angesehen werden, bedingt durch die notwendige Bedienbarkeit bei im Ohr befindlichen Gerät.

Dann liegt es aber auch ohne weiteres auf der Hand, daß dieser Raum unterhalb der Abschlußplatte neben der Batterie so weit wie möglich auch für weitere Bauelemente genutzt werden sollte. Es ist nur eine einfache Ermessensfrage inwieweit man auch Elemente der gedruckten Schaltung dort unterbringen möchte. Der Grundgedanke der kennzeich-

nenden Merkmale der Ansprüche gemäß Haupt- und Hilfsantrag ist nun der, Teile der gedruckten Schaltung in diesem Raum unterhalb der Abschlußplatte unterzubringen während andere Teile der gedruckten Schaltung in der bekannten Folienbauweise biegsam angepaßt im tiefer liegenden Raum des Gehäuses verbleiben. Ein solcher Gedanke liegt aber völlig im Rahmen normaler konstruktiver Überlegungen bezüglich einer zweckmäßigen Raumaufteilung innerhalb des Gehäuses und führt bei Anwendung der Anordnung der gedruckten Schaltung auf einer flexiblen Folie gemäß D1 praktisch zwangsläufig zur Befestigung eines Teiles der Folie an der Innenseite der Abschlußplatte und zur flexiblen Führung der Folie vorbei an der Batterie in den Innenraum. Dabei ergibt es sich von selbst, daß die von Bauelementen frei zu haltenden Biegezonen drei Bereiche (13, 15 und 11) trennen:

- der an der Innenseite der Abschlußplatte befestigte Bereich 13 mit Bauelementen,
- der demgegenüber zum Innenraum hin abgebogene Bereich 15 neben der Batterie und
- der aufgrund der Anordnung auf einem Ausleger in den noch freien Montageraum bewegbare Bereich 11 mit Bauelementen.

Schließlich sind es dann für den Fachmann auch nur noch einfache Ermessens-Maßnahmen, die von außen bedienbaren Bauelemente (Potentiometer 5a im offenbarten Beispiel) ebenfalls auf der Folie anzuordnen und den zweiten Bereich 15 der Form der daneben liegenden Batterie anzupassen und/oder mit Bauelementen auszurüsten.

3.2 Das Argument der Beschwerdeführerin bezüglich der "Möglichkeit" der Folienbefestigung über die von außen bedien-

baren Bauelemente kann nicht durchgreifen, da diese Möglichkeit nicht offenbart ist und sich auch nicht aufgrund der übrigen Offenbarung von selbst versteht.

- 3.3 Ebensovwenig sieht sich die Kammer in der Lage, den angeblich großen wirtschaftlichen Erfolg mit einem Hörgerät, das die beanspruchten Merkmale aufweist, als Hinweis auf eine erfinderische Tätigkeit zu werten, da ein wirtschaftlicher Erfolg eines kompletten Gerätes stets von allen Konstruktionsmerkmalen, also auch von denjenigen, die nicht Gegenstand des Patentanspruchs sind, sowie von marktpolitischen Gründen abhängt. Der wirtschaftliche Erfolg eines Gerätes ist daher im allgemeinen ein ungeeignetes Kriterium für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit.
4. Sowohl der einzige Patentanspruch gemäß Hauptantrag als auch der einzige Patentanspruch gemäß Hilfsantrag sind daher mangels erfinderischer Tätigkeit ihrer Gegenstände nicht gewährbar.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

S. Fabiani

S. Fabiani

Der Vorsitzende:

P.K.J. van den Berg

P.K.J. van den Berg

Rie 27.2.89
Maarten